

Satzung der Bürgerhilfe Rimsting e. V.

Präambel

Seit 1997 besteht in Rimsting eine Nachbarschaftshilfe, die mit ehrenamtlichen Helfern oder finanzieller Unterstützung Gemeindemitgliedern in Notsituationen beisteht. Aus rechtlichen Überlegungen haben die damaligen Verantwortlichen im Jahr 2010 beschlossen, künftige Aktivitäten im Rahmen eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins fortzusetzen.



Bürgerhilfe
Rimsting e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe Rimsting e.V.“, hat seinen Sitz in Rimsting und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Dies wird erreicht durch die Organisation nachbarschaftlicher Hilfen für die Bewohner der Gemeinde Rimsting, insbesondere durch Hilfe im Haushalt und im häuslichen Umfeld, allgemeine Alten- und Krankenbetreuung, Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Kinder- und Jugendziehung. Der Verein widmet sich damit vielfältigen sozialen und karitativen Aufgaben im Ortsgebiet und arbeitet in Kooperation mit der Gemeinde Rimsting.

Die Mitwirkung im Verein und die Inanspruchnahme von Hilfen geschehen ohne Rücksicht auf Konfession, Herkunft oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unter Berücksichtigung des Gebots der Sparsamkeit haben die Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Vorstand kann durch Beschluss jährliche Ehrenamtszuschläge festsetzen. Helfern, die im Auftrag des Vereins in der Nachbarschaftshilfe tätig werden, kann eine angemessene Helfervergütung gewährt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

§4 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ein Antrag zur Mitgliedschaft ist auf dem jeweils gültigen Formblatt schriftlich einzureichen. Über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich – 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres – gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden oder die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machen oder den Jahresbeitrag nicht zahlen, kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied ist außer bei Zahlungsverzug die Möglichkeit zu geben, zur Sache innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Erst dann darf über den Ausschluss entschieden werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung
- zwei Abschlussprüfer.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und dem Einsatzleiter. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Rimsting ist geborenes Mitglied des Vorstandes; er kann sich im Fall seiner Verhinderung durch den 2. oder 3. Bürgermeister vertreten lassen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Einschränkung des §9 Ziff.4 j). Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Personen. Er steht dem Vorstand fördernd und beratend zur Seite.
- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung. Liegt eine E-Mailadresse vor, wird ersatzweise per E-Mail eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung von zwei Abschlussprüfern
 - d) die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder
 - e) die Wahl der Ausschussmitglieder
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, über die Bestellung und Aufgabe dinglicher Belastungen, über die Vergabe von Darlehen über € 5.000, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gesellschaftsverträgen und den Abschluss von Mietverträgen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von §11, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§11 Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist nur eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Änderung der Satzung - soweit die Zielsetzung des Vereins betroffen ist - als auch zur Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung der Gemeinde Rimsting erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rimsting mit der Auflage, es ausschließlich zu Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden.

§13 Beginn, Eintragung ins Vereinsregister

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung gemäß dem als Anlage beigefügten Protokoll.

Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung im Vereinsregister sowie Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.

Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

§14 Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.